

bezeugt²². Insgesamt spricht alles eher für die Kompilation eines Sammlers als für eine Bestätigung durch einen späteren Herrscher²³.

Bei den *Capitula Italica incerta* III (cc. [2] – 11) handelt es sich um eine Liste mit Auszügen aus Kapitularien von Pippin von Italien bis zu Lothar sowie aus den Akten des römischen Konzils von 826. Hierbei fällt auf, dass alle Kapitel das Thema Klöster, Kanonikerkonvente und Hospize betreffen. Seeliger wollte aufgrund von Textvarianten „sachlich bedeutsamerer Art“ sowie der Parallele zu den *Capitula Italica incerta* I nicht ausschließen, dass es sich um einen selbständigen Erlass handelte; er ließ die Frage jedoch offen²⁴.

Geiselhart griff die Vermutung Seeligers auf, da er in den Abweichungen des Wortlauts gegenüber den Vorlagen eine nach bestimmten Prinzipien erfolgte Redaktion sah, die auf einen herrscherlichen Erlass hindeute²⁵. Die Veränderungen gegenüber dem Originalwortlaut betreffen zum einen die ausdrückliche Betonung der Zuständigkeit des lokalen Bischofs für die Durchführung der Maßnahmen und zum anderen die Hinzufügung von Nonnen an Stellen, an denen zuvor nur Mönche erwähnt wurden²⁶. Es scheint sich hierbei weniger

22) Karl der Große hat nach bisherigem Kenntnisstand nur einmal ausgewählte Konzilskanones als eigenes Kapitular bestätigt (*Capitula e canonibus excerpta* 813, MGH Capit. 1 S. 173–175), doch handelt es sich hierbei ausschließlich um Kanones.

23) Glatthaar äußert sich zwar nicht explizit zu dieser Frage, scheint aber ebenfalls davon auszugehen, dass die *Capitula Italica incerta* I in *M*₄ nur inhaltlich ähnliche Kapitel zusammenführen: GLATTHAAR (wie Anm. 7) S. 31 mit Anm. 133 (im Hinblick auf das Zehntkapitel von Mantua 813): „Dass die Zehnten den Gemeinde- und Taufkirchen zustünden [...] wird mit beredteren Worten c. 19 von Chalon ausführen, der sich mit Kapiteln von Nr. 93 [...] verbindet.“

24) SEELIGER (wie Anm. 16) S. 677f.; das Zitat ebd. S. 677. Seeliger nahm Bezug darauf, dass Boretius in der Vorbemerkung zu seiner Edition des Konzils von Rom 826 (MGH Capit. 1 S. 370) erwähnt hatte, dass einige Kapitularienhandschriften Auszüge dieses Konzils enthielten. Eine Sichtung dieser Überlieferungszeugen und der in ihnen vorhandenen Kapitelauswahl sowie eine Überprüfung von deren Abhängigkeiten könne eventuell Aufschluss geben über den Charakter der Kapitel-liste in *M*₄, vermutete Seeliger. Werminghoff hat in seiner Neuedition des Konzils (MGH Conc. 2,2 S. 559 mit Anm. 1) diese von Boretius angesprochenen Handschriften jedoch nicht identifizieren können, mit Ausnahme der Mailänder Handschrift Bibl. Ambrosiana, O. 55 sup. (etwa Mitte 11. Jh., Oberitalien [Pavia?]), die jedoch nur einen einzigen Kanon (c. 38 der *Forma minor*; MGH Conc. 2,2 S. 583) im Rahmen einer 43-Kapitel-Liste mit Auszügen aus Kapitularien und Konzilsakten tradiert; vgl. dazu GEISELHART (wie Anm. 11) S. 217. Die übrige Überlieferung dieses Konzils in Kapitularienhandschriften beläuft sich unserer Kenntnis nach nur auf *M*₄ und die Handschrift Wolfenbüttel, Herzog August Bibl., Cod. Guelf. 130 Blank. (nach 855, Oberitalien [Pavia?]), die eine vollständige Version der Kanones bietet (MORDEK [wie Anm. 3] S. 938).

25) GEISELHART (wie Anm. 11) S. 219.

26) Z. B. Ergänzung von *et providentia proprii episcopi* in c. 4, *cum consultu proprii episcopi* in c. 5; Hinzufügung von *abbatissae* zu den *abbates* in c. 8 und von *monachae* zu den *monachi* in c. 9.